

Vereinsstatuten

„IG Wort – Autorenverband Liechtenstein“
mit Sitz in Vaduz

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für beiderlei Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Wort – Autorenverband Liechtenstein“, nachfolgend „IG Wort“ genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Vaduz.

2. Zweck

Die IG Wort versteht sich als repräsentative Interessensgemeinschaft liechtensteinerischer Literaturschaffender. Sie fördert deren Entwicklung, unterstützt deren Anliegen und Aktivitäten, engagiert sich für die Verbreitung ihrer Werke und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen ein. Darüber hinaus engagiert sie sich in der Kulturlandschaft Liechtensteins.

Die Vereinszwecke sind:

- Vernetzung von Literaturschaffenden aller Sparten aus und in Liechtenstein.
- Wahrnehmung lokaler und regionaler Interessen der Mitglieder sowie Förderung und Verbreitung von (hauptsächlich zeitgenössischer) Literatur aus, in und über Liechtenstein.
- Förderung von Nachwuchs- und Neuaufstrebenden aus und in Liechtenstein.
- Durchführung von Veranstaltungen wie Buchpräsentationen, Lesungen, Gespräche, Kritikrunden, Arbeitstreffen, Literatursalons, Seminare, Werkstätten, Workshops usw.
- Zusammenarbeit mit anderen gleichgerichteten Organisationen.
- Anlaufstelle für Literaturschaffende aus und in Liechtenstein für Grundlagenberatung und Information durch erfahrene Vereinsmitglieder.
- Anlaufstelle für Literaturinteressierte.
- Durchführung von Projekten zur Förderung des literarischen Schaffens aus, in und über Liechtenstein.

- Aufbau und Betreuung einer professionellen Homepage zur Pflege einer Datenbank über das zeitgenössische literarische Schaffen aus und in Liechtenstein.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über Zuwendungen dritter Seite. Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche die Tätigkeit der IG Wort materiell unterstützen und die Betriebsmittel längerfristig sichern.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der IG Wort ist eine schriftstellerische Tätigkeit und/oder eine Publikationstätigkeit (z. B. in Literaturzeitschriften, Anthologien, im Rundfunk, in Online-Medien, durch Buchpublikationen oder öffentliche Lesungen usw.; auch durch Herausgeberschaft, Lektorat oder Korrektorat, verlegerische, buchhändlerische oder Übersetzertätigkeit).

Unabhängig von einer Mitgliedschaft steht die IG Wort jeder Autorin und jedem Autor in berufsspezifischen Fragen zur Verfügung.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung. Für die Anmeldung der Mitgliedschaft ist ein Formblatt auszufüllen und unterschrieben an die Adresse des Präsidenten zu schicken. Die Aufnahme setzt Anerkennung der Statuten sowie der von der Mitglieder- und Generalversammlung und vom Vorstand erlassenen Reglemente und Beschlüsse voraus. Mit der Mitgliedschaft einher geht die Bewilligung, dass die Angaben des neuen Mitglieds – insbesondere die Kontaktdaten – auf einer Mitgliederliste aufgenommen und vereinsintern verteilt und vom Vorstand auch zu Auskunftszwecken an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu befolgen sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, besitzen lediglich das aktive Wahlrecht.

Passivmitglieder

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an den Vereinszwecken hat.

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung (Poststempel oder Senddatum E-Mail) an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; vor einem bevorstehenden Ausschluss wird dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jegliche Leistungspflicht des Vereins. Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit dem Mitgliederbeitrag in Rückstand geblieben ist. Bei Austritt bleiben Beiträge für das laufende Jahr geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Mindestens 2x jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Rechte:

- a) Beschluss von Projekten
- b) Allgemeine Information
- c) Beschlüsse allgemeiner Art
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern, wobei mindestens 3 davon Vorstandsmitglieder sein müssen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern zuzustellen und bei der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Bei Anträgen auf Projektförderung (mit Ausnahme von Projekten, die keine finanzielle Förderung seitens des Vereins erfordern) tritt der Antragssteller in den Ausstand; lediglich bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Antragsstellers den Ausschlag.

Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Rechte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
- d) Entgegennahme des Revisorenberichts und Entlastung des Kassiers
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Statuten
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Behandlung der Ausschlussrekluse

- n) Behandlung von Anträgen
- o) Beschluss von Projekten
- p) Beschlüsse allgemeiner Art
- q) Allgemeine Information
- r) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist mindestens jedes Jahr einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzu-berufen. Die Einladung dazu muss mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung brieflich oder per Mail erfolgen.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (Die erste ordentliche General-versammlung des Vereins findet im Frühjahr 2015 statt. Bis dahin amtet der interimisti-sche Vorstand.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern zuzustellen und bei der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Ver-sammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet bekanntzugeben. Ausseror-dentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von 10 stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Alle Be-schlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Statuten-änderung, werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Statuten-änderungen können nur mit der absoluten Mehrheit der Generalversammlung beschlos-sen werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfas-sung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präside-n-ten den Ausschlag. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besit-zen jedoch kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen bei der Generalversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

Die Vertretung an der Generalversammlung ist nur durch Mitglieder möglich und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsbefugte Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem

- Präsidenten,
- Vizepräsidenten
- Kassier
- und zwei Beisitzern.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Wenn ein Vorstandmitglied zurücktritt, schlägt der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung/Generalversammlung eine Ersatzperson vor. Diese muss durch ein Stimmenmehr der Mitglieder bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, muss eine neue Person vorgeschlagen werden

Der Vorstand bildet je nach Problemstellung Arbeitsgruppen. Sie dienen der näheren Abklärung spezifischer Fragen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt (zusammen mit der Mitgliederversammlung als kontrollierendem Organ) die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit der des Vizepräsidenten.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

12. Unterschrift

Für die Zeichnungsbefugnis gilt folgende Regelung: Der Verein wird in vertraglichen Angelegenheiten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, bezüglich freies Vermögen durch die Einzelunterschrift des Kassiers, bezüglich offizielle Korrespondenz durch die Einzelunterschrift des Präsidenten (oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten).

13. Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den statutarischen Zwecken des Vereins und zur Deckung der Unkosten.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. August 2013 angenommen worden und treten am 11. September 2013 in Kraft.

Vorsitz:

Protokollführung:

.....
(Armin Öhri)

.....
(Mirjam Beijer-Studer)